

#### Artikel 11 Personal

Dokumentart: ART Version: 1 Gültig ab: 01.07.2024

**(i)** 

Siehe Dokuman: Kapitel 6

# 11.1. Allgemeine Anforderungen

Für die anfallenden Tätigkeiten im Blutspendewesen muss eine ausreichend hohe Anzahl an qualifiziertem Personal zur Verfügung stehen.

Eine fundierte Grundausbildung sowie eine regelmässige Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Spenderbeurteilungund Zulassung, Blutentnahme, Herstellung von Blutprodukten, Testung, Freigabe, Lagerung und Ausgabe sind ausschlaggebend für die Aufrechterhaltung eines Qualitätsmanagements mit dem Ziel, Blutprodukte für die Transfusion herstellen zu können, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen.

Funktionen, Anforderungen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten müssen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter definiert und schriftlich, z.B. in Form von Stellenbeschreibungen, vorhanden sein. Dies beinhaltet auch gesetzliche Vorgaben.

Ein Organigramm, aus dem Schlüsselfunktionen sowie der hierarchische Aufbau der Organisation ersichtlich sind, muss vorhanden sein.

## 11.2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, freiwillige Helferinnen und Helfer

## 11.2.1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (GPG)

Der RBSD:

- legt die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung und die Berufserfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, basierend auf den gesetzlichen Vorgaben, fest;
- stellt sicher, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur Tätigkeiten ausführen, für die sie aufgrund einer entsprechenden Ausbildung oder praktischer Erfahrung befähigt sind;
- organisiert die interne oder die externe Aus- und Weiterbildung gemäss einem im Voraus festgelegten Ausbildungsplan (Beschreibung von geplanten Weiterbildungs- und Schulungsmassnahmen gemäss den Bedürfnissen);
- überprüft die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in regelmässigen Abständen und dokumentiert diese Kontrollen;
- stellt sicher, dass die Bewilligungs-, Kompetenz-, berufliche Qualifikations-, Aus- und Weiterbildungsdokumentation aller Mitarbeiter zur Verfügung steht und regelmässig aktualisiert wird.

### 11.2.2. Freiwillige Helferinnen und Helfer

Die Tätigkeiten von freiwilligen Helferinnen und Helfern (z.B. von Samariterinnen und Samaritern) während einer Blutspendeaktion müssen festgelegt werden. Die Helferinnen und Helfer müssen, falls sie eine GPG-relevante Tätigkeit durchführen, vorgängig instruiert werden. Die Instruktion ist zu dokumentieren.

Vertrauliche und persönliche Angaben von Spenderinnen und Spendern unterliegen dem Datenschutz.

#### 11.3. Hygiene, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Die Bestimmungen der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) gelten grundsätzlich für sämtliche Betriebe, die in der Schweiz Arbeitnehmende beschäftigen.

Ein RBSD kann als «Betrieb mit besonderen Gefahren von geringem Umfang» für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betrachtet werden, die in den Bereichen Entnahme, Herstellung und Spendenanalytik arbeiten.

Es müssen eindeutige und detaillierte Vorschriftenerarbeitet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Hierfür kann z. B. die H+ Branchenlösung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beigezogen werden.

Veröffentlichung: 01.07.2024 Seite: 1 von 1

Nr.: 3499